

92. Inwiefern sind prozessuale Vereinbarungen auf Grund von Versicherungsbedingungen rechtswirksam? Ist auf Grund des in den letzteren unter der Herrschaft des früheren Prozeßrechtes ausgesprochenen bedingten Verzichtes der Kontrahenten auf die Oberappellation auch die jetzige Revision für ausgeschlossen zu erachten? Ist nach der Civilprozeßordnung eine bei Abschluß des Versicherungsvertrages getroffene Vereinbarung zulässig, nach welcher die Erfassungspflicht des Versicherers nur dann eintritt, wenn der Schaden und dessen Umfang in einer näher festgesetzten Weise festgestellt wird?

Revidierte Bedingungen der Bremischen Seeverficherungsgesellschaften von 1875. §§. 58. 72—77.

I. Civilsenat. Urtheil v. 15. Oktober 1887 i. G. L. & S. (Rl.) w. den Rhein-  
Westfäl. Lloyd u. Gen. (Bekl.) Rep. I. 218/87.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Bei Beurteilung der von den Klägern gegen das Berufungs-  
urtheil eingelegten Revision handelt es sich zunächst

um den von den Beklagten erhobenen Einwand der Unstatthaftig-  
keit dieses Rechtsmittels.

Die der Police zum Grunde liegenden Bremischen Seeversicherungszu-  
bedingungen von 1875 enthalten nämlich in ihrem sechsten und letzten  
Abschnitte unter der Überschrift „von Entscheidung entstandener Streitig-  
keiten“ sechs Paragraphen folgenden Inhaltes:

Nach §. 72 gehören alle zwischen Versicherer und Versichertem  
entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz ausschließlich vor das  
Handelsgericht der freien Hansestadt Bremen, und nach §. 73 sollen  
für das Verfahren in solchen Streitsachen zwar die jedesmaligen, für  
das Handelsgericht und die höheren Instanzen bestehenden gesetzlichen  
Vorschriften gelten, jedoch unterwerfen sich die Beteiligten durch Ab-  
schließung einer Versicherung nach den vorstehenden Bedingungen zu-  
gleich den folgenden Bestimmungen der §§. 74—77. Es soll nämlich  
nach §. 74 der Umstand, daß ein Mitglied des Gerichtes Aktionär  
einer oder mehrerer der beteiligten Seeversicherungsgesellschaften ist oder  
zu einem Aktionär in einer der im §. 292 der bremischen Gerichts-  
ordnung von 1820 erwähnten Beziehungen steht, dessen Teilnahme an  
der Leitung und Entscheidung solcher Streitsachen nicht hindern, sofern  
dieses Mitglied nicht zugleich Direktor einer der beteiligten Gesell-  
schaften ist u. Ferner erkennen die Parteien nach §. 75 im voraus  
für die Beweis- und Gegenbeweissführung solche Beweis- und Gegen-  
beweismittel und Gründe als beweisend und genügend an, welche nach  
kaufmännischer Ansicht ausreichen, wenn dieselben auch nach den ge-  
wöhnlichen Regeln des Prozesses nicht genügen sollten, und dann lautet  
der §. 76 wörtlich:

„Gegen Urtheile des Handelsgerichtes sind zwar alle gegen handels-  
gerichtliche Erkenntnisse stattnehmigen Rechtsmittel zulässig, jedoch

mit der Beschränkung, daß die Appellation an das Reichsoberhandelsgericht nur dann eingelegt werden kann, wenn und insoweit durch ein vom Obergerichte in der Appellationsinstanz abgegebenes Urteil ein Erkenntnis des Handelsgerichtes abgeändert worden ist. Auch in diesem Falle kann jedoch nur diejenige Partei die dritte Instanz anrufen, zu deren Ungunsten das Urteil der ersten Instanz abgeändert ist.“

Endlich wird in §. 77 noch jeder Antrag auf Aktenverfendung für unstatthaft erklärt.

Da nun im gegenwärtigen Rechtsstreite zwei konforme Urteile erster und zweiter Instanz vorliegen, erachten die Beklagten auf Grund des §. 76 in Verbindung mit §. 73 der Bedingungen das Rechtsmittel der Revision für vertragsmäßig ausgeschlossen.

Es kann ihnen jedoch hierin nicht beigetreten werden.

Zwar ist die in der Police enthaltene Bezugnahme auf die revidierten Versicherungsbedingungen von 1875 an sich unbedenklich in dem Sinne zu verstehen, daß damit auch auf den hier in Frage kommenden Abschnitt verwiesen werden sollte, und nach den zur Zeit der Aufstellung der gedachten Bedingungen in Bremen dieserhalb geltenden Grundsätzen des früheren gemeinen Prozeßrechtes (vgl. l. 1 §. 3, Dig. a quib. app. 49, 2 und l. 5 §. 6 Cod. de temp. app. 7, 63) war auch die rechtliche Wirksamkeit eines von den Beteiligten schon im voraus vertragsmäßig vereinbarten Verzichtes auf eine eventuelle Appellation nicht zu beanstanden.

Vgl. Wezell, System des ord. Civilprozesses 3. Aufl. S. 706 Note 19; Entsch. des O.A.G.'s Lübeck in Bremischen Rechtsfachen Bd. 4 S. 372 flg. S. 378 flg.; Rierulff's Sammlung Bd. 5 S. 12 flg. und Entsch. des R.D.G.'s Bd. 12 S. 403, Bd. 14 S. 397 flg.

Auch ist zuzugeben, daß die gegenwärtig maßgebende deutsche Civilprozeßordnung in den §§. 475, 529 nur über den Verzicht auf Rechtsmittel nach Erlassung des Urtheiles Bestimmungen enthält, sodas angenommen werden könnte, sie wolle die Frage der Gültigkeit eines dem Urtheile oder gar dem Beginne des Rechtsstreites vorhergehenden Verzichtes dem bisherigen Rechte überlassen. Allein seit der Abfassung der Bedingungen von 1875 ist inzwischen durch die Einführung der

deutschen Justizgesetze eine ganz veränderte Gerichtsverfassung und ein ganz neues Rechtsmittelsystem ins Leben getreten. Anstatt eines „Handelsgerichtes der freien Hansestadt Bremen“ existieren in Bremen und Bremerhaven „Kammern für Handelsfachen“, die frühere „Appellation“ gegen erstinstanzliche Erkenntnisse an das „Obergericht“ ist durch eine „Berufung“ an das „Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg“ mit einem der ersteren unbekannteren weitgehenden Reven= rechte ersetzt und anstatt des Rechtsmittels der vollen „Oberappellation“ an das Reichsoberhandelsgericht giebt es jetzt nur eine „Revision“ wegen Verletzung von Rechtsnormen ohne Rücksicht darauf, ob die beiden Vorerkenntnisse konform sind oder nicht. Während es bei Ab= fassung der Bedingungen von 1875 neben der Appellation und Ober= appellation in Bremen noch das Rechtsmittel der Restitution (Ge= richtsordnung von 1820 §§. 523 flg.) wegen erst nach dem Aktenschlusse neu aufgefunderer Thatsachen und Beweismittel, sowie das Rechts= mittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Gerichtsordnung von 1820 §§. 537 flg. und Oberappellationsgerichtsordnung §§. 41 flg.) wegen wesentlicher Mängel in Hinsicht der Gerichtspersonen, der Parteien oder des gerichtlichen Verfahrens gab, nicht aber wegen solcher Nichtig= keiten, die sich bloß aus dem Inhalte des Erkenntnisses ergeben sollen, zeigt eine Vergleichung der einschlagenden Bestimmungen der jetzt gel= tenden Zivilprozeßordnung über die Rechtsmittel der Berufung, der Revision und der Beschwerde, sowie über die Wiederaufnahme des Verfahrens mittels der Nichtigkeits= und Restitutionsklage, daß das jetzige Rechtsmittelsystem in vielen Beziehungen von dem früheren grundsätzlich durchaus verschieden und daß insbesondere die jetzige Revision ihrer Natur nach im allgemeinen ein weit beschränkteres Rechtsmittel ist, als die frühere Oberappellation. Dieses letztere, die gesamte — auch die thatsächliche — Beurteilung des Falles um= fassende Rechtsmittel vertragsmäßig auszuschließen, konnten die Be= teiligten sich daher aus verschiedenen Gründen sehr wohl veranlaßt sehen, obgleich ihnen die Ermöglichung der Nachprüfung des zweiten Urtheiles lediglich in jure — worauf die Revision der Zivilprozeß= ordnung sich beschränkt — vielleicht sehr erwünscht gewesen sein würde, und sie auf eine solche nur deshalb verzichteten, weil dieselbe nach dem früheren Prozeßrechte nicht zu erreichen war. Schon aus diesem Gesichtspunkte und mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß Ver=

zichte streng zu interpretieren sind, kann die in §. 76 der Bedingungen enthaltene Vereinbarung in betreff der Ausschließung der Appellation auf das von derselben grundsätzlich ganz verschiedene jegige Rechtsmittel der Revision nicht bezogen werden, zumal auch aus der Bestimmung des §. 73 der Bedingungen, nach welcher an sich für das Verfahren die jedesmaligen für das Handelsgericht und die höheren Instanzen bestehenden Vorschriften gelten sollen, das Gegenteil keineswegs zu folgern ist. Außerdem folgt aber die Unwirksamkeit der Bestimmungen über die Ausschließung der Appellation auch daraus, daß es sich hier nicht einfach um den vertragsmäßigen Verzicht auf ein Rechtsmittel handelt, sondern, daß in den §§. 72—77 der Bedingungen in verschiedenen Beziehungen ein Konventionalprozeß vereinbart ist, dessen Bestimmungen nach der Civilprozeßordnung jedenfalls teilweise unzulässig und unwirksam sind, wie z. B. die Bestimmungen des §. 75 über die Beweis- und Gegenbeweissführung, welche mit dem Grundsatz des §. 259 C.P.D. in offenbarem Widerspruch steht. Man muß nun aber annehmen, daß die Parteien, indem sie so wie geschehen kontrahierten, an den Bestimmungen des VI. Abschnittes der Bedingungen nur als an einem Ganzen festgehalten haben, und daß sie von diesen Bestimmungen entweder alles wollten oder nichts, sodaß schon mit der jegigen gesetzlichen Unzulässigkeit einer einzelnen dieser Bestimmungen die ganze desfallige Vereinbarung hinfällig wird.

... Beizutreten ist der Ausführung des Berufungsgerichtes nur, daß es auch nach dem gegenwärtig geltenden Prozeßrechte zulässig ist, bei Abschluß eines Versicherungsvertrages — wie hier geschehen ist — zu vereinbaren, daß eine Erfahverbindlichkeit des Versicherers nur dann eintritt, wenn der Schade und sein Umfang in näher festgesetzter Weise festgestellt wird, da es mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung nicht für unvereinbar gehalten werden kann, daß Kontrahenten verabreden, daß nur ein in vorgeschriebener Weise festgestellter Schade vergütet werden soll. Denn dann hat der Richter nicht zu entscheiden, ob überhaupt und in welchem Umfange ein Schade entstanden ist, sondern nur, ob der Schade in vorgeschriebener Weise festgestellt und deshalb von dem betreffenden Kontrahenten zu vergütet ist, sodaß von einem Binden des Richters an bestimmte Beweisregeln gegenüber dem §. 259 C.P.D. aufgestellten Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht die Rede sein kann.

---

Vgl. gegenüber der von Bülow im Archiv für civil. Praxis Bd. 64 S. 62—64 verteidigten entgegengesetzten Ansicht auch Wach, Handbuch des Civilprozeßes Bd. 1 S. 193 Note 12." . . .